

# Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

## Geschäftskunden

### Stand 01/2026

## S.IT Connect GmbH

#### Vorbemerkung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für den unternehmerischen Geschäftsverkehr bestimmt. Sie gelten insbesondere für Leistungen im Bereich Glasfaserausbau, FTTH, Glasfasermontage, Spleißarbeiten, Einblasen von Glasfaserkabeln, OTDR-/OPM-Messungen, HÜP-/APL-/GF-TA-Montage, Arbeiten an NE3-/NE4-Netzen, technische Dokumentation, Aufmaß- und Abnahmeunterlagen sowie damit zusammenhängende Leistungen.

#### 1. Geltungsbereich

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen, Leistungen, Nachträge und sonstigen Geschäftsbeziehungen der S.IT Connect GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**1.2** Unternehmerkunden sind insbesondere Generalunternehmer, Netzbetreiber, Telekommunikationsunternehmen, Projektgesellschaften, Bauunternehmen, Montageunternehmen, gewerbliche Auftraggeber und öffentliche Auftraggeber.

**1.3** Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden von dieser B2B-Fassung nicht erfasst. Für Verbraucherverträge gelten gesonderte Verbraucherinformationen und gesonderte Bedingungen.

#### 2. Vertragsschluss und fremde Vertragsbedingungen

**2.1** Angebote der S.IT Connect GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

**2.2** Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch beiderseitige Vertragsunterzeichnung oder durch Beginn der Leistungsausführung zustande.

**2.3** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn die S.IT Connect GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Schweigen, vorbehaltlose Leistungsausführung oder die Bezugnahme auf Auftraggeberunterlagen gelten nicht als Zustimmung.

**2.4** Individuelle schriftliche Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

**2.5** Der Auftraggeber ist verpflichtet, der S.IT Connect GmbH vor Vertragsschluss alle für die Leistung relevanten Hauptvertragsbedingungen, Netzbetreibervorgaben, technischen Vorgaben, Dokumentationsvorgaben, Vertragsstrafenregelungen, Abnahmevorgaben, Sicherheitsanforderungen und besonderen Projektrisiken vollständig offenzulegen.

**2.6** Nicht offengelegte Anforderungen, Hauptvertragsrisiken oder Sonderpflichten werden nicht Vertragsbestandteil, sofern die S.IT Connect GmbH diese nicht ausdrücklich schriftlich übernimmt.

**2.7** Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden gelten ausschließlich unsere AGB sowie etwaig mit dem Kunden individualvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen - insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

**2.8** Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern oder leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung unserer AGB-Lieferungen verzichtet.

#### 3. Vertragsunterlagen, Rangfolge und VOB/B

**3.1** Bei Widersprüchen zwischen mehreren Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge: individuelle schriftliche Vereinbarung, schriftlicher Nachtrag, Auftragsbestätigung der S.IT Connect GmbH, Rahmenvertrag, Leistungsverzeichnis, freigegebene Ausführungs-, Trassen-, Spleiß-, Faser-, Montage- und Dokumentationspläne,

rechtzeitig bereitgestellte technische Vorgaben, Angebot der S.IT Connect GmbH, ausdrücklich vereinbarte VOB/B, diese AGB, gesetzliche Vorschriften.

**3.2** Später übermittelte, geänderte oder ergänzte Unterlagen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die S.IT Connect GmbH ihrer Einbeziehung ausdrücklich zustimmt. Entsteht dadurch Mehraufwand, ist dieser zusätzlich zu vergüten.

**3.3** Bei Widersprüchen zwischen Plänen, Leistungsverzeichnissen, technischen Vorgaben, Spleißplänen, Faserplänen, Dokumentationsvorgaben oder Baustellenanweisungen ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Klärung verpflichtet. Bis zur Klärung darf die S.IT Connect GmbH die betroffenen Leistungen unterbrechen, ohne in Verzug zu geraten. Dabei entstehende Stillstandskosten sind zu vergüten.

**3.4** Die VOB/B gilt nicht automatisch. Sie gilt nur, wenn ihre Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die S.IT Connect GmbH akzeptiert die VOB/B nur projektbezogen und nur nach Prüfung der jeweiligen Vertragsunterlagen.

**3.5** Besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers, die Regelungen der VOB/B abändern, ergänzen oder verdrängen, gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der S.IT Connect GmbH.

#### **4. Leistungsumfang und Leistungsabgrenzung**

**4.1** Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich ausschließlich aus dem bestätigten Auftrag, der Auftragsbestätigung, dem Leistungsverzeichnis und den ausdrücklich einbezogenen Vertragsunterlagen.

**4.2** Die S.IT Connect GmbH schuldet nur die ausdrücklich beauftragten Leistungen. Nicht ausdrücklich beauftragte Neben-, Zusatz-, Planungs-, Prüf-, Koordinations-, Tiefbau-, Brandschutz-, Elektro-, Genehmigungs-, Vermessungs-, Entsorgungs-, Oberflächenwiederherstellungs- oder Dokumentationsleistungen sind nicht geschuldet.

**4.3** Die S.IT Connect GmbH übernimmt keine Planungsverantwortung, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Prüfung von Planunterlagen, Trassenplänen, Spleißplänen, Faserplänen, Röhrenplänen, Gebäudedaten, Adresslisten, Kundendaten, Netzbetreiberangaben oder sonstigen Auftraggeberdaten erfolgt nur auf offensichtliche Unstimmigkeiten und liegt in erster Linie in der Verantwortung des Auftraggebers.

**4.4** Angaben, Pläne, Vorgaben und Daten des Auftraggebers werden von der S.IT Connect GmbH grundsätzlich als richtig, vollständig und ausführungsfähig zugrunde gelegt. Aus Hinweisen, Rückfragen oder erkannten Unstimmigkeiten ergibt sich keine Übernahme einer Planungs-, Prüf- oder Überwachungspflicht.

**4.5** Technische Vorgaben, Herstelleranleitungen, Montageanleitungen, Messvorgaben, Materialfreigaben und Netzbetreiberstandards gelten nur, soweit sie der S.IT Connect GmbH rechtzeitig vor Ausführung vollständig, eindeutig und widerspruchsfrei zur Verfügung gestellt wurden. Nachträgliche Änderungen gelten als Zusatzleistung und können Termin- und Vergütungsanpassungen auslösen.

#### **5. Mitwirkungspflichten, Baufreiheit und Sicherheit**

**5.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für die Ausführung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig, unentgeltlich und in geeigneter Form zu erbringen.

**5.2** Hierzu gehören insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung aktueller Pläne, Zutrittsberechtigungen, Schlüssel, Endkunden- und Ansprechpartnerdaten, Terminfreigaben, Genehmigungen, verkehrsrechtlicher Anordnungen, Fremdleitungspläne, Sicherheitsinformationen, Systemzugänge, Materialvorgaben, Dokumentationsvorgaben, Abnahmevorgaben, Netzbetreiberfreigaben sowie baufreier und zugänglicher Arbeitsbereiche.

**5.3** Der Auftraggeber benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner, der während der Leistungsausführung erreichbar ist und verbindliche Entscheidungen treffen kann.

**5.4** Der Auftraggeber hat Endkunden, Mieter, Eigentümer, Hausverwaltungen oder sonstige betroffene Dritte rechtzeitig über Termine, Zutrittserfordernisse, Baufreiheit und notwendige Mitwirkung zu informieren.

**5.5** Der Auftraggeber hat für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen, soweit dies nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang der S.IT Connect GmbH gehört. Er hat insbesondere über Fremdleitungen, Gefahrenstellen, Verkehrsrisiken, Schächte, elektrische Anlagen, kontaminierte Bereiche, Kampfmittelverdacht und sonstige Sicherheitsrisiken rechtzeitig zu informieren.

**5.6** Die S.IT Connect GmbH ist berechtigt, Arbeiten zu verweigern oder zu unterbrechen, wenn eine sichere Ausführung nicht gewährleistet ist. Entstehender Mehraufwand ist zu vergüten, sofern die Ursache nicht von der S.IT Connect GmbH zu vertreten ist. Dabei entstehende Stillstandskosten sind zu vergüten.

5.7 Soweit ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB.

## 6. Bauseitige Vorleistungen und Materialstellung

6.1 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass alle bauseitigen Vorleistungen rechtzeitig, vollständig, fachgerecht, sicher und ausführungsfähig erbracht sind. Dazu gehören insbesondere fertiggestellte Trassen, durchgängige und nutzbare Leerrohre, nutzbare Mikrorohre, fachgerecht gesetzte Schächte, zugängliche Technikstandorte, vorbereitete Hauseinführungen, geeignete Leitungswege, Stromversorgung, Beleuchtung, Sicherung des Arbeitsbereichs und fertige Vorleistungen anderer Gewerke.

6.2 Die S.IT Connect GmbH ist nicht verpflichtet, verdeckte Mängel bauseitiger Vorleistungen zu erkennen. Stellt sich während der Ausführung heraus, dass bauseitige Vorleistungen fehlen, mangelhaft, ungeeignet, nicht zugänglich, nicht sicher oder nicht ausführungsfähig sind, liegt eine Behinderung vor. Daraus entstehender Mehraufwand ist zusätzlich zu vergüten.

6.3 Stellt der Auftraggeber Material, Bauteile, Geräte, Kabel, Röhrchen, Muffen, HÜP, APL, GF-TA, Splitter, Pigtails, Patchkabel, Schränke, Kassetten oder sonstige Komponenten bereit, ist er für rechtzeitige Lieferung, Vollständigkeit, Mangelfreiheit, Kompatibilität, Zulassung und Eignung verantwortlich.

6.4 Die S.IT Connect GmbH prüft beigestelltes Material nur auf äußerlich erkennbare Schäden, offensichtliche Fehlmengen und offensichtliche Ungeeignetheit. Für Mängel, Funktionsstörungen oder Folgeschäden, die auf Auftraggebermaterial oder bauseitige Vorleistungen zurückzuführen sind, haftet die S.IT Connect GmbH nicht.

6.5 Soweit die S.IT Connect GmbH Waren, Materialien oder Komponenten liefert, erfolgt die Lieferung an die vereinbarte Lieferadresse. Gegenüber Unternehmern geht die Gefahr mit Übergabe an den Transportdienstleister, Spediteur oder Abholer auf den Auftraggeber über, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

## 7. Termine, Behinderung, Wartezeiten und Wiederanfahrten

7.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Verbindliche Fristen beginnen erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen, Freigaben, Genehmigungen, Mitwirkungshandlungen, Materialien, Zugänge und bauseitigen Vorleistungen vollständig vorliegen.

7.2 Fristen verlängern sich angemessen bei Behinderungen, höherer Gewalt, Lieferengpässen, fehlenden Genehmigungen, fehlender Baufreiheit, fehlendem Zugang, ungeeigneten Vorleistungen, Witterungseinflüssen, Sicherheitsrisiken, Arbeitskämpfen, Krankheit, Störungen im Projektlauf, Verzögerungen anderer Gewerke oder sonstigen Umständen, die die S.IT Connect GmbH nicht zu vertreten hat.

7.3 Eine Behinderung liegt insbesondere vor, wenn die Leistung durch fehlende oder fehlerhafte Pläne, unklare Spleiß- oder Faserzuordnungen, fehlenden Zutritt, nicht anwesende Endkunden oder Mieter, fehlende Schlüssel, nicht nutzbare oder verstopfte Röhrchen, fehlendes Material, fehlende Genehmigungen, Fremdgewerke, technische Widersprüche, Sicherheitsrisiken oder behördliche Anordnungen erschwert, unterbrochen oder verzögert wird.

7.4 Die S.IT Connect GmbH zeigt Behinderungen nach Möglichkeit unverzüglich in Textform an und ist berechtigt, betroffene Leistungen zu unterbrechen, Personal und Gerät umzudisponieren und neue Termine nach Verfügbarkeit festzulegen. Dabei entstehende Stillstandskosten sind zu vergüten.

7.5 Wartezeiten und Wiederanfahrten, die nicht von der S.IT Connect GmbH zu vertreten sind, sind vergütungspflichtig. Dies gilt insbesondere bei fehlender Mitwirkung, fehlendem Zugang, fehlender Freigabe, fehlender Vorleistung, fehlendem Material, fehlender Einweisung, unklaren Plänen, nicht vorbereiteten Leitungswegen oder nicht angetroffenen Endkunden. Dabei entstehende Stillstandskosten sind zu vergüten.

## 8. Nachträge und Zusatzleistungen

8.1 Leistungen, die nicht ausdrücklich im beauftragten Leistungsumfang enthalten sind, gelten als Zusatzleistungen und sind gesondert zu vergüten.

8.2 Zusatzleistungen sind insbesondere zusätzliche Spleiße, zusätzliche Messungen, Wiederholungsmessungen ohne von S.IT Connect GmbH zu vertretenden Mangel, Wiederanfahrten, Wartezeiten, Fehlersuche in fremden Anlagen, Freimachen verstopfter Röhrchen, Prüfung oder Korrektur fremder Vorleistungen, Plananpassungen, Arbeiten außerhalb vereinbarter Zeiten, zusätzliche Endkundentermine, nachträgliche Dokumentationsänderungen und Nacharbeiten wegen geänderter Auftragegebervorgaben.

8.3 Die Vergütung erfolgt nach vereinbarten Einheitspreisen, nach Angebot, nach Stundenaufwand oder, wenn keine Preisvereinbarung besteht, nach üblichen und angemessenen Preisen.

**8.4** Anweisungen des Auftraggebers, seiner Bauleitung, Projektleitung, des Netzbetreibers oder sonstiger weisungsbefugter Personen auf der Baustelle gelten als Beauftragung einer Zusatzleistung, wenn sie über den ursprünglichen Leistungsumfang hinausgehen.

**8.5** Die S.IT Connect GmbH ist berechtigt, die Ausführung von Zusatzleistungen von einer schriftlichen Freigabe, einer Nachtragsvereinbarung oder einer angemessenen Abschlagszahlung abhängig zu machen. Eilmaßnahmen zur Schadensvermeidung, Sicherung oder Fortführung der Baustelle dürfen auch ohne vorherige schriftliche Nachtragsfreigabe ausgeführt und abgerechnet werden.

#### **9. Vergütung, Aufmaß, Abschläge und Zahlung**

**9.1** Die Vergütung richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsverzeichnis, Angebot, Rahmenvertrag, Einzelauftrag, Einheitspreis, Pauschalpreis oder Stundenaufwand.

**9.2** Einheitspreise gelten nur für die jeweils beschriebene Leistung unter den bei Angebotsabgabe erkennbaren Bedingungen. Pauschalpreise umfassen nur die ausdrücklich beschriebenen Leistungen. Nicht erkennbare Erschwernisse, Zusatzleistungen, geänderte Vorgaben, Behinderungen, Wartezeiten, Wiederanfahrten und geänderte Dokumentationsanforderungen sind nicht vom Pauschalpreis umfasst.

**9.3** Stundenlohnarbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Hierzu zählen Arbeitszeit, Fahrzeit, Wartezeit, Rüstzeit, Dokumentationszeit, Koordinationszeit und erforderliche Nachbearbeitung.

**9.4** Aufmaßeleistungen werden nach tatsächlichem Leistungsumfang abgerechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vorgelegte Aufmaße unverzüglich zu prüfen. Beanstandungen sind innerhalb von fünf Werktagen konkret und nachvollziehbar mitzuteilen. Erfolgt keine konkrete Beanstandung, gilt das Aufmaß als prüffähige Abrechnungsgrundlage; zwingende gesetzliche Einwendungen bleiben unberührt.

**9.5** Die S.IT Connect GmbH ist berechtigt, Abschlagszahlungen für vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen zu verlangen, insbesondere nach Bauabschnitten, PDP-Bereichen, Technikstandorten, Straßenzügen, Hausanschlüssen, Spleißabschnitten, Messabschnitten, Tagesleistungen, Aufmaßen oder Dokumentationspaketen.

**9.6** Rechnungen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, sofern die Rechnung prüffähig und fällig ist.

**9.7** Bei Zahlungsverzug oder berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die S.IT Connect GmbH berechtigt, weitere Leistungen bis zum Ausgleich fälliger Forderungen oder bis zur Stellung angemessener Sicherheit zurückzuhalten.

**9.8** Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und der Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

**9.9** Soweit die Leistungen Bauleistungen oder bauwerksbezogene Werkleistungen darstellen, bleibt das Recht der S.IT Connect GmbH unberührt, nach Maßgabe des § 650f BGB Sicherheit für die vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich Nebenforderungen zu verlangen.

**9.10** Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

**9.11** Fehlersuche, Diagnose, Prüfungen und Kostenschätzungen sind zu vergüten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

**9.12** Die S.IT Connect GmbH ist berechtigt, bei Neukunden, größeren Materialvorleistungen, längeren Projektlaufzeiten oder berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.

#### **10. Dokumentation, Aufmaß- und Rechnungsfreigabe**

**10.1** Die S.IT Connect GmbH erstellt Dokumentationen in dem Umfang, der ausdrücklich vereinbart, nach dem beauftragten Leistungsbild üblich oder zur Aufmaß- und Rechnungsfreigabe vereinbart erforderlich ist.

**10.2** Dokumentation ist im Glasfaserausbau regelmäßig Teil der prüffähigen Leistungs- und Abrechnungsgrundlage. Sie kann insbesondere Fotodokumentation, Einblasprotokolle, Messprotokolle, OTDR-Dateien, OPM-Werte, PDF-Messberichte, Tagesberichte, Aufmaße, Abnahmeprotokolle, Spleißdokumentation, As-built-Unterlagen, Kabelmetrierung, Materialnachweise und Systemeinträge umfassen.

**10.3** Art, Umfang, Format, Dateibenennung, Ablagestruktur, Systemeingabe, Prüfkriterien und Fristen der Dokumentation sind vom Auftraggeber vor Vertragsschluss eindeutig und vollständig mitzuteilen.

**10.4** Soweit der Auftraggeber die Vergütung, Aufmaßfreigabe oder Rechnungsfreigabe von bestimmten Dokumentationsbestandteilen abhängig macht, müssen diese Anforderungen vor Vertragsschluss eindeutig, vollständig und prüffähig mitgeteilt werden. Nachträgliche Anforderungen hemmen die Fälligkeit der Vergütung nur, wenn sie bereits vertraglich vereinbart waren.

**10.5** Nachträgliche Änderungen der Dokumentationsanforderungen sind Zusatzleistungen und gesondert zu vergüten. Die S.IT Connect GmbH haftet nicht für Verzögerungen der Abnahme, Aufmaßfreigabe oder Rechnungsfreigabe, die auf nachträglich geänderte, unklare oder nicht rechtzeitig angefragte Dokumentationsvorgaben zurückzuführen sind.

**10.6** Die Dokumentation gilt als übergeben, wenn sie dem Auftraggeber per E-Mail, Datenträger, Cloud-Link, Upload, Projektportal oder in sonst vereinbarter Form bereitgestellt wurde.

**10.7** Der Auftraggeber ist verpflichtet, übergebene Dokumentation unverzüglich zu prüfen. Beanstandungen sind konkret und nachvollziehbar mitzuteilen. Erfolgt innerhalb von 10 Werktagen keine konkrete Beanstandung, gilt die Dokumentation als übergeben und prüffähig. Mängelrechte wegen nicht erkennbarer oder später auftretender Dokumentationsmängel bleiben unberührt.

## **11. Abnahme und Teilabnahme**

**11.1** Werkleistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme kann ausdrücklich, schriftlich, elektronisch, durch Inbetriebnahme, durch Nutzung, durch Weiterverarbeitung, durch Weitergabe an den Netzbetreiber, durch vorbehaltlose Zahlung oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

**11.2** Die S.IT Connect GmbH kann Teilabnahmen für abgeschlossene Teilleistungen verlangen. Teilleistungen sind insbesondere abgeschlossene Bauabschnitte, Technikstandorte, Hausanschlüsse, Spleißabschnitte, Messabschnitte, PDP-Bereiche, Straßenzüge, Aufmäße oder Dokumentationspakete.

**11.3** Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

**11.4** Fordert die S.IT Connect GmbH den Auftraggeber nach Fertigstellung zur Abnahme auf und setzt hierfür eine angemessene Frist, gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels verweigert.

**11.5** Nutzt der Auftraggeber die Leistung, gibt er sie an Dritte weiter, lässt er auf ihr aufbauen, nimmt er den Anschluss in Betrieb oder ermöglicht er die Nutzung durch Endkunden oder Netzbetreiber, gilt dies als Abnahme, sofern nicht unverzüglich konkrete wesentliche Mängel angezeigt werden.

**11.6** Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder Vertragsstrafen sind spätestens bei Abnahme schriftlich geltend zu machen.

## **12. Mängelrechte**

**12.1** Die S.IT Connect GmbH leistet Gewähr für vertragsgemäß erbrachte Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Wirksames abweichend vereinbart ist.

**12.2** Ein Mangel liegt nicht vor, soweit die Ursache auf Vorgaben, Plänen, Materialien, Vorleistungen, Anweisungen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers oder Dritter beruht.

**12.3** Bei Mängeln hat die S.IT Connect GmbH zunächst das Recht zur Nacherfüllung. Die Art der Nacherfüllung bestimmt die S.IT Connect GmbH, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

**12.4** Der Auftraggeber hat der S.IT Connect GmbH Gelegenheit und angemessene Zeit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben.

**12.5** Führt der Auftraggeber ohne Zustimmung der S.IT Connect GmbH selbst oder durch Dritte Nacharbeiten, Eingriffe, Reparaturen, Umspleißungen, Messungen oder Änderungen an der betroffenen Leistung aus, entfallen Mängelrechte, soweit dadurch die Prüfung oder Nacherfüllung unmöglich oder erschwert wird oder der Mangel hierauf beruhen kann.

**12.6** Keine Mängelansprüche bestehen bei Schäden oder Funktionsstörungen durch unsachgemäße Nutzung, Eingriffe Dritter, Änderungen durch den Auftraggeber, ungeeignete Umgebung, Feuchtigkeit, Schmutz, mechanische Belastung, Stromausfall, aktive Netztechnik, Fremdgewerke, Materialfehler beigestellter Komponenten oder fehlende Wartung.

**12.7** Für Unternehmer gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB, soweit ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern keine wirksame abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

**12.8** Garantien bestehen nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich übernommen werden.

### **13. Haftung**

**13.1** Die S.IT Connect GmbH haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

**13.2** Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die S.IT Connect GmbH nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

**13.3** Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

**13.4** Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsausfall, Nutzungsausfall, Reputationsschäden, Vertragsstrafen, Pönalen oder Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer zwingenden gesetzlichen Haftung beruhen.

**13.5** Für Datenverlust haftet die S.IT Connect GmbH nur, soweit der Schaden auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre, sofern keine zwingende gesetzliche Haftung entgegensteht.

**13.6** Die S.IT Connect GmbH haftet nicht für Störungen, Ausfälle oder Schäden an aktiver Netztechnik, IT-Systemen, Endgeräten, Routern, ONT, OLT, Switches, Servern oder sonstigen Anlagen, soweit diese nicht ausdrücklich Gegenstand der beauftragten Leistung waren und der Schaden von der S.IT Connect GmbH zu vertreten ist.

### **14. Vertragsstrafen, Pönalen und Hauptvertragsrisiken**

**14.1** Vertragsstrafen, Pönalen, Malusregelungen oder pauschalierte Schadensersatzansprüche gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich mit der S.IT Connect GmbH vereinbart wurden.

**14.2** Vertragsstrafen oder Pönalen aus Hauptverträgen des Auftraggebers mit dessen Auftraggebern, Netzbetreibern, Generalunternehmern oder sonstigen Dritten werden nicht Bestandteil des Vertrages mit der S.IT Connect GmbH, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich übernommen wurden.

**14.3** Eine Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, soweit Verzögerungen oder Pflichtverletzungen auf Umständen beruhen, die die S.IT Connect GmbH nicht zu vertreten hat.

**14.4** Vertragsstrafen sind der Höhe nach auf den im Einzelfall ausdrücklich vereinbarten Maximalbetrag begrenzt. Eine Vertragsstrafe kann nur verlangt werden, wenn sich der Auftraggeber diese bei Abnahme ausdrücklich vorbehält, soweit ein solcher Vorbehalt gesetzlich erforderlich ist.

### **15. Fremdanlagen, Fremdgewerke und tiefbaunahe Leistungen**

**15.1** Arbeiten an bestehenden, fremden, aktiven oder nicht von der S.IT Connect GmbH errichteten Anlagen erfolgen nur im Umfang des konkreten Auftrags. Die S.IT Connect GmbH übernimmt keine Verantwortung für Zustand, Vollständigkeit, Mangelfreiheit, Dokumentation, Funktionsfähigkeit oder Normgerechtigkeit solcher Anlagen.

**15.2** Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass Eingriffe in bestehende Anlagen zulässig sind und erforderliche Freigaben des Eigentümers, Netzbetreibers, Betreibers oder sonst Berechtigten vorliegen.

**15.3** Muss die S.IT Connect GmbH zur Ausführung Fehler suchen, Bestände prüfen, Altanlagen aufnehmen, Fremddokumentation korrigieren oder nicht dokumentierte Zustände klären, handelt es sich um gesondert zu vergütende Zusatzleistungen.

**15.4** Der Auftraggeber ist für die Koordination der Gesamtbaustelle und der beteiligten Gewerke verantwortlich, sofern die Koordination nicht ausdrücklich der S.IT Connect GmbH übertragen wurde. Verzögerungen, Behinderungen, Beschädigungen oder Mehraufwand durch Fremdgewerke gehen nicht zulasten der S.IT Connect GmbH.

**15.5** Tiefbaunahe Leistungen schuldet die S.IT Connect GmbH nur, wenn diese ausdrücklich beauftragt wurden. Die bloße Mitwirkung an Glasfaser-, Montage-, Einblas-, Mess- oder Dokumentationsleistungen begründet keine Verantwortung für Tiefbauplanung, Genehmigungen, Verkehrssicherung, Oberflächenwiederherstellung, Verdichtung, Entsorgung oder Fremdleitungsschutz.

### **16. Besondere Glasfaser- und FTTH-Leistungen**

**16.1** Einblasarbeiten setzen voraus, dass die vorgesehenen Röhren, Mikrorohre, Speedpipes, Rohrverbände, Schächte, Hauseinführungen und Zielpunkte frei, durchgängig, trocken, geeignet, beschriftet und zugänglich sind.

Scheitert das Einblasen aufgrund ungeeigneter, beschädigter, verstopfter, falsch verlegter, undichter, zu enger, zu langer oder nicht durchgängiger Rohrinfrastruktur, liegt kein von der S.IT Connect GmbH zu vertretender Mangel vor.

**16.2** Spleißarbeiten erfolgen nach den bereitgestellten Spleiß-, Faser-, Kassetten-, Muffen-, ODF-, PDP-, RVT-, NVT-, MFG- oder HÜP-Plänen. Der Auftraggeber ist für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Faser- und Spleißzuordnungen verantwortlich.

**16.3** OTDR-, OPM- oder sonstige Messungen erfolgen nur in dem vereinbarten Umfang, mit den vereinbarten Wellenlängen, Grenzwerten, Messrichtungen, Dateiformaten und Berichtsvorgaben. Wiederholungsmessungen, Gegenmessungen, Sonderberichte, Rohdatenexporte, zusätzliche PDF-Berichte, Portaluploads oder Messungen nach nachträglich geänderten Vorgaben sind gesondert zu vergüten.

**16.4** Die Montage von HÜP, APL, GF-TA, Gf-ADo, ONT-nahen Komponenten oder sonstigen Hausanschlusskomponenten setzt voraus, dass der Montageort zugänglich, baufrei, geeignet und vom Auftraggeber oder Endkunden freigegeben ist. Nicht angetroffene Endkunden, fehlende Zutritte, nicht vorbereitete Leitungswege, fehlende Stromversorgung, ungeeignete Montageflächen, fehlende Genehmigungen oder verweigerte Zustimmung führen zu vergütungspflichtigen Wiederanfahrten und Wartezeiten. Dabei entstehende Stillstandskosten sind zu vergüten.

#### **17. Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen**

**17.1** Die S.IT Connect GmbH ist berechtigt, zur Leistungserbringung eigene Mitarbeiter, Nachunternehmer, Subunternehmer, freie Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

**17.2** Der Einsatz solcher Personen bedarf keiner gesonderten Zustimmung des Auftraggebers, sofern im Einzelfall keine ausdrückliche abweichende schriftliche Vereinbarung besteht.

**17.3** Die S.IT Connect GmbH bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Erbringung der eigenen Vertragsleistung verantwortlich.

#### **18. Eigentumsvorbehalt**

**18.1** Gelieferte Waren, Materialien und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der S.IT Connect GmbH. Gegenüber Unternehmern bleibt das Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vorbehalten.

**18.2** Wird Vorbehaltsware mit Grundstücken, Gebäuden, Anlagen oder sonstigen Sachen verbunden, verarbeitet oder eingebaut, erfolgt dies nicht in der Absicht, auf offene Vergütungsansprüche zu verzichten.

**18.3** Soweit das Eigentum der S.IT Connect GmbH durch Verbindung, Verarbeitung oder Einbau untergeht, bleiben die vertraglichen und gesetzlichen Zahlungs-, Sicherungs- und Vergütungsansprüche der S.IT Connect GmbH unberührt.

#### **19. Kündigung**

**19.1** Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag frei, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, richten sich die Vergütungsansprüche der S.IT Connect GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 648 BGB.

**19.2** Die S.IT Connect GmbH ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

**19.3** Bereits erbrachte Leistungen, vorbereitende Leistungen, Disposition, Projektvorbereitung, Materialbeschaffung, reservierte Kapazitäten, nicht stornierbare Fremdkosten und bereits entstandene Dokumentations- oder Koordinationsleistungen sind in jedem Fall zu vergüten.

**19.4** Das Recht der S.IT Connect GmbH zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei erheblichem Zahlungsverzug, nachhaltiger Verletzung von Mitwirkungspflichten, dauerhafter Behinderung, fehlender Sicherheit auf der Baustelle oder unzumutbarer Fortsetzung des Vertrages.

#### **20. Vertraulichkeit und Datenschutz**

**20.1** Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, technische Unterlagen, Netzpläne, Kundendaten, Zugangsdaten, Projektunterlagen, Kalkulationen, Preise, interne Abläufe und sonstige nicht öffentliche Informationen vertraulich zu behandeln.

**20.2** Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeiter, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen ist zulässig, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

**20.3** Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Soweit eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erforderlich ist, wird diese gesondert abgeschlossen.

**20.4** Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an die S.IT Connect GmbH rechtmäßig erfolgt und betroffene Personen, soweit erforderlich, informiert wurden.

## **21. Schlussbestimmungen**

**21.1** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**21.2** Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand der Sitz der S.IT Connect GmbH, soweit gesetzlich zulässig.

**21.3** Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der S.IT Connect GmbH.

**21.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.